

II-7154 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
 BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
 GZ. 11 0502/230-Pr.2/92

4. September 1992
 1010 WIEN, DEN
 HIMMELPFORTGASSE 8
 TELEFON (0222) 51 433

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

3273 1AB
 1992-09-07
 zu 3299 IJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Böhacker und Genossen vom 9. Juli 1992, Nr. 3299/J, betreffend die Umwandlung der Säumniszuschläge in Verzugszinsen, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu den einleitenden Ausführungen der vorliegenden Anfrage, wonach der Säumniszuschlag schon dann zu verhängen sei, wenn eine Abgabe nicht spätestens zum Fälligkeitstag entrichtet wird, ist zu bemerken, daß es von dieser Bestimmung auch Ausnahmen gibt. Insbesondere ist diesbezüglich auf § 221 Abs. 1 BAO zu verweisen.

Im einzelnen beantworte ich die Fragen wie folgt:

Zu 1. - 3.:

Der Säumniszuschlag soll die rechtzeitige Entrichtung einer Abgabe bewirken und stellt eine Rechtsfolge für deren nicht rechtzeitige Bezahlung dar. Verzugszinsen sind hingegen eine Vergütung für die Verzögerung der geschuldeten Zahlung und gebühren aus dem Titel des Schadenersatzes. Abgesehen von der unterschiedlichen Rechtsnatur dieser Instrumente würde die Einführung von Verzugszinsen anstelle des Säumniszuschlages zu einer Reihe von Nachteilen führen. So etwa hätte diese Änderung zur Folge, daß

- die Fälligkeitstermine vielfach nicht mehr eingehalten werden, weil die Verzugszinsen bei kurzfristiger Säumnis betragsmäßig kaum ins Gewicht fallen,

- 2 -

- die Republik Österreich als Abgabengläubiger nicht mehr mit dem pünktlichen Eingang der ihr zustehenden Abgaben rechnen kann, ihrerseits aber allen ihren Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachkommen muß,
- der Verwaltungsaufwand erhöht und die Transparenz auf den Abgabenkonten vermindert würde,
- bei Nachforderungen von bereits fällig gewesenen Selbstbemessungsabgaben eine beträchtliche Mehrbelastung für die Abgabepflichtigen entstehen würde, wenn statt 2 % Säumniszuschlag etwa 14,5 % Verzugszinsen pro Jahr entrichtet werden müßten.

In Anbetracht der - nur beispielsweise - dargelegten Nachteile, die mit der Einführung von Verzugszinsen anstelle des Säumniszuschlages verbunden wären, sehe ich keinen Anlaß für eine derartige Maßnahme.

Zu 4.:

Die Nettovorschreibungen aus Säumniszuschlägen haben im Jahre 1991 rund 283 Mio S betragen.

Zu 5.:

Eine derartige Schätzung ist mangels statistischer Aufzeichnungen nicht möglich.

Beilage

BEILAGE

Anfrage:

- 1) Sind Sie bereit, alles zu unternehmen, daß es zu einer Umwandlung der Säumniszuschläge in Verzugszinsen kommt?
- 2) Wenn ja: Bis zu welchem Zeitpunkt?
- 3) Wenn nein: Warum nicht?
- 4) Wie hoch sind die jährlichen Gesamteinnahmen aus den Säumniszuschlägen?
- 5) Wie hoch schätzen Sie den Einnahmenausfall aus der Umwandlung von Säumniszuschlägen in Verzugszinsen?